

Synopse

Botschaftsentwurf Revision StG 2020

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 12/126)
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
§ 122b Interkantonaies Verhältnis ¹ Der nach § 122 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert. ² Die Steuerbehörden leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.	¹ Der nach § 122 <u>122a</u> Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.